

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Runder Tisch Steuerentlastung Mittelstand	3
3 Beschlossene steuerliche Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen	3
4 Fahrkostenabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	5
4.1 Entstehung der heutigen Regelung	5
4.2 Situation in den anderen Kantonen und beim Bund	6
4.3 Geplante Neuregelung der Berufskostenabzüge auf Bundesebene	6
4.4 Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs im Kanton	6
5 Erlass von Verordnungsrecht	7
6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen	7
7 Vernehmlassung	7
8 Finanzielle Auswirkungen	7
9 Referendum	7
10 Antrag	8
Entwurf (XXII. Nachtrag zum Steuergesetz)	9

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat der Regierung im Rahmen der Beratung des Berichts zur «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» in der Februarsession 2022 verschiedene Aufträge erteilt, darunter einen Auftrag zur Verbesserung der steuerlichen Situation des Mittelstands. Bei der Besteuerung mittlerer Einkommen sollen tarifarische Massnahmen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen ausgearbeitet werden. Am 13. Juni 2022 reichten die FDP-Fraktion, die SVP-Fraktion und die Mitte-EVP-Fraktion die Motion «Begrenzung des Fahrkostenabzugs erhöhen – Mittelstand entlasten» ein. Der Kantonsrat hiess die Motion am 14. Februar 2023 gut.

Am 23. Juni 2022 und 26. August 2022 diskutierten der Vorsteher des Finanzdepartementes, die Fraktionspräsidentin und die Fraktionspräsidenten sowie weitere Mitglieder des Kantonsrates die Thematik Entlastung des Mittelstands im Rahmen eines runden Tisches. Es zeigte sich, dass es aktuell nicht möglich ist, einen breitgetragenen Kompromiss zu finden.

Nachdem der Kantonsrat beschlossen hatte, auf den 1. Januar 2022 den Steuerfuss von 115 Prozent auf 110 Prozent zu senken, nahm er auf den 1. Januar 2023 eine weitere Senkung des Steuerfusses um 5 Prozent auf 105 Prozent vor. Diese beiden Steuerfussenkungen führten beim Kanton zu Steuerausfällen von rund 123,5 Mio. Franken. Davon profitiert der Mittelstand. Hinzu kommt, dass der Kantonsrat in der Frühjahrssession 2023 mit dem XIX. Nachtrag zum Steuergesetz beschloss, bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen jährlich voll auszugleichen (erstmalig auf den 1. Januar 2024). Die Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs werden dabei um je 4,3 Prozent gestreckt. Aufgrund dieser erheblichen Entlastungen bei der Einkommenssteuer, der gegenwärtigen wirtschaftlichen Abkühlung und der unsicheren finanzpolitischen Aussichten erachtet die Regierung eine weitere Senkung des Einkommenssteuertarifs aktuell als nicht angebracht. Jedoch ist aufgrund der überwiesenen Motion die Begrenzung beim Fahrkostenabzug zu erhöhen. Entsprechend dieser Forderung soll der maximale Fahrkostenabzug von heute Fr. 4'460.– (Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene von Fr. 3'860.– zuzüglich Fr. 600.–) auf Fr. 6'000.– erhöht werden. Diese Massnahme wird zu Mindereinnahmen von rund 4 Mio. Franken beim Kanton und rund 4,3 Mio. Franken bei den politischen Gemeinden führen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XXII. Nachtrags zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs).

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat der Regierung im Rahmen der Beratung des Berichts zur «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» (40.21.02) in der Februarsession 2022 verschiedene Aufträge erteilt, darunter einen Auftrag zur Verbesserung der steuerlichen Situation des Mittelstands.

Dieser Auftrag lautet wie folgt:

«Bei der Besteuerung mittlerer Einkommen sollen tarifarische Massnahmen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen ausgearbeitet werden. Gemäss Steuermonitoring 2021 liegt der Kanton St.Gallen bei der Besteuerung des Mittelstands im Vergleich mit den Nachbarkantonen in weiten Teilen auf dem letzten Rang (Rang 8 von 8). Hier sollen Verbesserungen angestrebt und die Wirkungen hinsichtlich steuerlicher Attraktivität und Steuerausfällen aufgezeigt werden.»

Am 13. Juni 2022 reichten die FDP-Fraktion, die SVP-Fraktion und die Mitte-EVP-Fraktion sodann die Motion «Begrenzung des Fahrkostenabzugs erhöhen – Mittelstand entlasten» ein (42.22.12). Der Kantonsrat hiess die Motion am 14. Februar 2023 gut. Sie lädt die Regierung ein, einen Entwurf vorzulegen, um im Rahmen der Vorlage zur Entlastung des Mittelstands eine Erhöhung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs miteinzubeziehen und dadurch die steuerliche Attraktivität im interkantonalen Vergleich zu verbessern.

2 Runder Tisch Steuerentlastung Mittelstand

Zur Prüfung der Frage, wie eine steuerliche Entlastung des Mittelstands aussehen könnte bzw. ob es eine mehrheitsfähige Lösung gibt, hat der Vorsteher des Finanzdepartementes zu einem runden Tisch mit der Fraktionspräsidentin und den Fraktionspräsidenten und weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten eingeladen. Die beiden Sitzungen vom 23. Juni und 26. August 2022 haben gezeigt, dass es aktuell nicht möglich ist, einen breitgetragenen Kompromiss zu finden.

3 Beschlossene steuerliche Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen

In den letzten Jahren wurden verschiedene steuerliche Entlastungsmassnahmen zugunsten der natürlichen Personen beschlossen und umgesetzt. Die Übersicht über die Änderungen und die resultierenden geschätzten Steuerausfälle sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Änderungen			jährlicher Steuerausfall	
Erlass	Konkrete Massnahme	Vollzugsbeginn	Kanton	Politische Gemeinden*
XIII. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung Versicherungsprämienabzug je Kind um Fr. 400.–	1. Januar 2019	2,75 Mio. Franken	2,75 Mio. Franken
XIV. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung des Maximalabzugs für Kosten der Kinderdrittbetreuung auf Fr. 25'000.– je Jahr und Kind	1. Januar 2019	rund 150'000 Franken	rund 150'000 Franken
XV. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs um Fr. 600.– (Park + Ride)	1. Januar 2020	3,5 Mio. Franken	3,5 Mio. Franken
	Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien um Fr. 800.–		20,8 Mio. Franken	20,8 Mio. Franken
XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz	Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer	1. Januar 2022	rund 200'000 Franken	rund 200'000 Franken
Kantonsratsbeschluss über das Budget 2022	Reduktion Kantonssteuerfuss um 5 Prozent auf 110 Prozent	1. Januar 2022	60 Mio. Franken (Budget 2022)	0
Kantonsratsbeschluss über das Budget 2023	Reduktion Kantonssteuerfuss um 5 Prozent auf 105 Prozent	1. Januar 2023	63,5 Mio. Franken (Budget 2023)	0
XIX. Nachtrag zum Steuergesetz	Anpassung bei der Leibrentenbesteuerung	1. Januar 2025	rund 1 Mio. Franken	rund 1 Mio. Franken
	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	1. Januar 2024	31,5 Mio. Franken (aber zugleich Mehreinnahmen aufgrund Teuerungsausgleich)	31,5 Mio. Franken (aber zugleich Mehreinnahmen aufgrund Teuerungsausgleich)

Änderungen			jährlicher Steuerausfall	
Erlass	Konkrete Massnahme	Vollzugsbeginn	Kanton	Politische Gemeinden*
XX. Nachtrag zum Steuergesetz	Reduktion Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner	1. Januar 2024	1,5 Mio. Franken	0
XXI. Nachtrag zum Steuergesetz	Streichung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG (Vorzugsmiete)	1. Januar 2024	2,5 Mio. Franken	2,5 Mio. Franken
Total			187,4 Mio. Franken	62,4 Mio. Franken

*Die Ausfälle der politischen Gemeinden, wenn sich solche ergeben bzw. ergaben, sind jeweils gleich hoch angegeben wie diejenigen für den Kanton. Das gewogene Mittel der Gemeindesteuerfüsse entspricht bzw. entsprach in etwa der Höhe des Kantonssteuerfusses.

Die erwähnten Massnahmen entlasten den Mittelstand. Namentlich die zwei hintereinander erfolgten Senkungen des Kantonssteuerfusses um je 5 Prozent führten zu erheblichen jährlichen Steuerausfällen von 123,5 Mio. Franken. Der Mittelstand profitiert auch von der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien. Und der auf den 1. Januar 2024 vorgenommene Ausgleich der Folgen der kalten Progression stellt ebenfalls eine entlastende tarifarische Massnahme bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen dar. Die Tarifestufen beim Einkommenssteuertarif wurden um je 4,3 Prozent gestreckt, was zu einem Steuerausfall von rund 24 Mio. Franken führen wird. Die restlichen 7,5 Mio. Franken an Ausfällen beim Ausgleich der Folgen der kalten Progression sind auf die Erhöhung der Steuerabzüge zurückzuführen. Insgesamt wurde und wird somit der Mittelstand bei der Einkommenssteuer in jüngster Zeit massgeblich entlastet. In Anbetracht dessen und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Abkühlung sowie der unsicheren finanzpolitischen Aussichten erachtet die Regierung aktuell eine weitere steuerliche Entlastung als nicht angebracht.

Unsicherheiten und Herausforderungen ergeben sich für den Kantonshaushalt insbesondere bezüglich der weiteren Entwicklung der Steuererträge aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds, bei den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank, bei der Entwicklung der Staatsbeiträge sowie aufgrund von absehbaren Mehrkosten im Bereich der Prämienverbilligungen. Risiken bestehen zudem weiterhin im Bereich der staatlichen Beteiligungen (Spitalverbunde). Jedoch ist aufgrund der überwiesenen Motion die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei unselbständiger Erwerbstätigkeit massvoll zu erhöhen. Die Regierung wird die Entwicklung des steuerpolitischen Umfelds und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dem Kantonsrat bei Bedarf – auch unter Berücksichtigung des Steuermonitorings 2024 (Veröffentlichung im dritten Quartal 2024) – entsprechende weitere Massnahmen vorschlagen.

4 Fahrkostenabzug bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

4.1 Entstehung der heutigen Regelung

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (AS 2015, 651), das am 1. Januar 2016 in Kraft trat, sah u.a. eine Änderung von Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) vor. Als Berufskosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte konnten bei der direkten Bundessteuer neu nur noch die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3'000.– abgezogen werden (heute Fr. 3'200.–). Analog wurde mit einer Änderung von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) die Grundlage geschaffen, dass auch die Kantone für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbetrag festsetzen können. Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 ebenfalls eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs eingeführt. Im XI. Nachtrag zum Steuergesetz wurde festgelegt, dass Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht, abgezogen werden können. Argumentiert wurde vom Kantonsrat wie folgt:

- Die neue gesetzliche Regelung führe zu einer steuerlichen Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto.
- Ausserdem werde damit die raumplanerisch sinnvolle Nähe von Wohnen und Arbeiten gefördert.
- Verkehrspolitische, klimapolitische und raumplanerische Ziele würden nicht mehr im Widerspruch zum Steuergesetz stehen (je länger die Pendlerdistanz, desto stärker der steuerliche Abzug, solle nicht mehr gelten).
- Mit der S-Bahn St.Gallen und der kombinierten Mobilität (Park + Ride) sei das Angebot des öffentlichen Verkehrs auch im ländlichen Raum merklich verbessert worden.
- Die Anpassung des Fahrkostenabzugs führe zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 13,2 Mio. Franken für den Kanton und von rund 14,8 Mio. Franken für die St.Galler Gemeinden. Die integrale Umsetzung des Entlastungsprogramms zu Gunsten des Staatshaushalts und der Gemeindefinanzen sei zentral.

Gegen den XI. Nachtrag zum Steuergesetz wurde das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee argumentierte wie folgt:

- Die Steuererhöhung sei ungerecht. Einmal mehr werde gerade der Mittelstand mit höheren Steuern belastet. Auch bedeute die Beschränkung des Fahrkostenabzugs eine Ungleichbehandlung zwischen Selbständig- und Unselbständigerwerbenden.
- Der Siedlungsdruck auf Agglomerationen steige und ländliche Gebiete würden entvölkert. Viele Arbeitnehmende im Kanton St.Gallen seien auf das Auto angewiesen.
- Die Arbeitnehmenden sollen nicht noch mehr belastet werden.
- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs widerspreche der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, denn Fahrauslagen für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort seien steuerlich sogenannte Gewinnungskosten.
- Die Beschränkung des Pendlerabzugs senke die Attraktivität des Kantons St.Gallen. Umliegende Kantone hätten keine Beschränkung beschlossen oder einen viel höheren Abzug.

Die Stimmbevölkerung hiess den XI. Nachtrag zum Steuergesetz in der Abstimmung vom 15. November 2015 gut. Er wurde ab 1. Januar 2016 angewendet (nGS 2015-074). Im Rahmen des XV. Nachtrags zum Steuergesetz wurde der maximale Pendlerabzug um Fr. 600.– erhöht, dies um der kombinierten Mobilität (Park + Ride) Rechnung zu tragen (nGS 2019-042, Anwendung ab 1. Januar 2020). Aktuell beträgt der maximale Fahrkostenabzug Fr. 4'460.– (Preis Generalabonnement 2. Klasse für Erwachsene Fr. 3'860.– + Fr. 600.–).

4.2 Situation in den anderen Kantonen und beim Bund

Die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort bei unselbständiger Erwerbstätigkeit sind beim Bund und in vierzehn Kantonen (einschliesslich St.Gallen) nur begrenzt abzugsfähig; zwölf Kantone kennen keine Begrenzung. Die Situation sieht im Einzelnen wie folgt aus:

GE	Fr. 507.–
BS	Fr. 3'000.–
Bund	Fr. 3'200.–
ZH	Fr. 5'000.–
LU, NW, ZG, BL, SH, AR, TG	Fr. 6'000.–
BE	Fr. 6'700.–
AG	Fr. 7'000.–
SZ	Fr. 8'000.–
UR, OW, GL, FR, SO, AI, GR, TI, VD, VS, NE; JU	unbegrenzt

4.3 Geplante Neuregelung der Berufskostenabzüge auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist eine Neuregelung der Berufskostenabzüge von unselbständig Erwerbstätigen geplant. Am 21. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 4. April 2023. Mit einem Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen sollen DBG und StHG geändert werden, und zwar wie folgt:

Unselbständig erwerbstätige Personen sollen neu die Möglichkeit erhalten, die Berufskosten in Form einer Pauschale bei den Steuern abzuziehen. Die Pauschale umfasst Fahrkosten, Verpflegungskosten und übrige Berufskosten und ist unabhängig von Arbeitsort und Einkommen. Diese Vereinfachung unterscheidet damit nicht zwischen dem Arbeitsplatz zu Hause (Homeoffice) und jenem im Unternehmen. Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Pauschale den Kantonen überlassen wird.

Anstelle der Pauschale können auch die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Neu können die Kosten für mobiles Arbeiten auch abgezogen werden, wenn der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Als Teil dieser tatsächlichen Kosten bleiben insbesondere die Fahrkosten sowie die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Wochenaufenthalt abzugsfähig. Für die Fahrkosten soll bei der direkten Bundessteuer wie bisher ein Maximum gelten (Fr. 3'200.– ab der Steuerperiode 2023). Auch die Kantone können für die abziehbaren Fahrkosten weiterhin einen Maximalbetrag festsetzen.

Der Bund beabsichtigt, die Pauschale für alle Berufskosten so festzulegen, dass die Wirkung aufkommensneutral ist. Berechnungen zufolge würde mit einer Pauschale von rund 5'800 Franken eine für die direkte Bundessteuer aufkommensneutrale Wirkung erzielt. Die Pauschale soll angemessen gekürzt werden, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahrs oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

4.4 Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs im Kanton

Aufgrund der gutgeheissenen Motion 42.22.12 ist der maximale Fahrkostenabzug zu erhöhen. Die bisherige variable Regelung mit dem Abstellen auf den Preis eines Generalabonnements

2. Klasse für Erwachsene war zwar sachlich einleuchtend, hat sich aber in der Praxis als kompliziert erwiesen, da immer die Höhe des Generalabonnements-Preises abgeklärt werden musste. Zudem ist die heute im Kanton St.Gallen geltende Regelung einzigartig in der Schweiz. Die meisten Kantone kennen einen fixen Maximalbetrag, was einfacher im Vollzug ist. Im Kanton St.Gallen soll deshalb neu ebenfalls ein fixer Betrag festgelegt werden, wobei Fr. 6'000.– angemessen erscheinen. Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG ist entsprechend anzupassen.

Der XXII. Nachtrag zum Steuergesetz soll auf den 1. Januar 2025 in Vollzug treten.

5 Erlass von Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Vorliegend ist kein Erlass von Verordnungsrecht vorgesehen.

6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen. Sollte von der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung aus gewichtigen Gründen Abstand genommen werden, ist dazu in die Botschaft des Präsidiums bzw. der Regierung eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Steuergesetz ist ein äusserst komplexes und umfangreiches Unterfangen, das sich im Rahmen des hier vorgeschlagenen Nachtrags nicht mit verhältnismässigem Aufwand bewältigen lässt. Die Gründe dafür liegen in terminologischen Abgrenzungsproblemen (z.B. mit Blick auf die Verwendung des Begriffs «Person»), in der nur teilweise erfolgten Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung im übergeordneten Bundesrecht sowie in der grossen Zahl der potenziell anzupassenden Bestimmungen. Daher soll vorliegend auf Anpassungen des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter verzichtet werden.

7 Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung wird verzichtet, da die Erhöhung des Fahrkostenabzugs bei Unselbstständigerwerbenden, mit der eine gutgeheissene Motion umgesetzt wird, bereits im Rahmen eines runden Tisches ausführlich diskutiert wurde.

8 Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen aufgrund der beantragten Neuerung sind für den Kanton auf jährlich rund 4 Mio. Franken zu schätzen, für die politischen Gemeinden auf rund 4,3 Mio. Franken und für die Kirchgemeinden auf rund 0,9 Mio. Franken. Personelle Auswirkungen zeitigt die Vorlage nicht.

9 Referendum

Der XXII. Nachtrag zum Steuergesetz untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs) einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 24. Oktober 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 39 *b) Unselbständige Erwerbstätigkeit*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, ~~der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600. entspricht~~ **von Fr. 6000.-**;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) ...

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2023-●●.

² sGS 811.1.

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2025 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.